

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 13.12.2018    Nr. 51

---

Inhalt:    Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Einladung zur 14. Kreistagssitzung am 18.12.2018    1258

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Sachsa

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte,  
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder  
und sonstiger ehrenamtlich Tätiger    1260

10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung    1262

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages  
(Gästebeitragssatzung)    1263

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
(Tourismusbeitragssatzung)    1271

Flecken Bovenden

Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes  
(Marktgebührensatzung)    1279

Gemeinde Bühren

Jahresabschluss 2012    1282

Stadt Duderstadt

Jahresabschluss 2014    1283

Jahresabschluss 2015    1284

Gebührenordnung für das Parken an  
Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung – ParkGO)    1285

<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u> Jahresabschluss 2017	1286
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> B-Plan Nr. 015 „Ziegengasse“, 2. Änderung	1287
B-Plan Nr. 069 „Am Eichelbach“	1289
<u>Gemeinde Rosdorf</u> B-Plan Nr. 018 „Stöckenbreite“, 10. Änderung	1291
<u>Gemeinde Walkenried</u> Satzung über den Betrieb der Kindertagesstätten	1293
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	1301
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1307
Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen	1315
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1319
<u>Gemeinde Wulften am Harz</u> Hundesteuersatzung	1325

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Verbandsversammlung am 20.12.2018	1329
<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u> Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen in Gimte	1330
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen in Gimte	1343
<u>Sparkassenzweckverband Göttingen</u> Verbandsversammlung am 20.12.2018	1347
<u>Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz</u> Verbandsversammlung am 21.12.2018	1348

Wasserverband Leine Süd

Preisblatt 2019 Gemeindegebiet Friedland 1349

Preisblatt 2019 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg 1350

Preisblatt 2019 Gemeindegebiet Rosdorf 1351

Wasserverband Peine

30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine 1352

6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung 1353

Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für das Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen in Hessen (Abwassersatzung) 1356

Wasserzweckverband Peine

7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine 1363

2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtungen 1365

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) 1366

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 18.12.2018, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 14. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 13. öffentliche Sitzung des Kreistages am 30.10.2018; Mitteilungen und Berichte; Antrag der Fraktion P<sup>2</sup>: Änderung der Geschäftsordnung - geheime Abstimmungen ermöglichen; Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages: Berufung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreisschülerrates der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen und Beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss; Zusammenlegung der Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt, Münden und Osterode am Harz; Beschlussvorlage Schulentwicklungsplan; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Upgrade ins Gigabit-Netz beim Breitbandausbau; Weiterführung der Förderung am Welcome Centre für den Göttingen Campus und die Region Südniedersachsen durch den Landkreis Göttingen ab Juli 2019; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Freiwilliges Engagement und Ehrenamt unterstützen; Antrag der CDU-Fraktion: Kulturentwicklungsplan für den Landkreis Göttingen-Kulturförderung als Standortfaktor; Satzung des Fachbereichs Jugend; Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen des Landkreises Göttingen; Anpassung der Finanzierungsvereinbarung mit der KVHS gGmbH; Anpassung Dienstleistungsvereinbarung mit der KVHS gGmbH; Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur: Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zuge der Mittelfristigen Finanzplanung für die Sporthalle der BBS I Göttingen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Einrichtung eines ZVSN-Nahverkehrsbeirats; Vorbereitung der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) am 30.01.2019; Entwicklung und aktueller Stand der Umsetzung von HATIX im Landkreis Göttingen; Haushalt 2019: Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 und Haushaltssatzung 2019; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Open Source Softwarepotential in der Verwaltung des Landkreises ermitteln; Übernahme von Geschäftsanteilen der Kreiswohnungsbau Osterode am Harz/Göttingen GmbH; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; Entsendung von Vertretern in Gesellschaftergremien; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Verkehrsregelnde Maßnahmen für Kraftfahrzeuge auf der Strecke Duderstadt-Gieboldehausen (B 247); Entsendung in das Stiftungskuratorium der Stiftung "Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft"; Eigenkapitalaufstockung Göttinger Symphonie Orchester 2018; Besetzung des Dienstpostens der Gesamtschuldirektorin/des Gesamtschuldirektor an der KGS Bad Lauterberg: Abgabe eines Besetzungsvorschlages durch den Schulträger; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Therapievernetzung von psychisch traumatisierten Flüchtlingen ausbauen und optimieren; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Allianz für den sozialen Wohnungsbau; Energetische Flachdachsanierung an der Förderschule im Auefeld Hann. Münden: überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 117 I NKomVG; Antrag der Gruppe

LINKE./PIRATEN/PARTEI: Schaffung eines Gedenkweges Helmetalbahn im Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Kreiswohnbau stärken; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite [www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen](http://www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen) eingesehen werden.

### **3. Satzung zur Änderung der**

## **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa**

---

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende **3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa vom 23. Juni 1997“** beschlossen:

#### **Artikel I**

1. **§ 1 Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **300 €**.
- (4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **200 €**.

#### **Artikel II**

Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird ermächtigt, die „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Sachsa, 6. Dezember 2018



**STADT BAD SACHSA**  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in red ink, appearing to read "Weick".

**Weick**  
Stadtoberamtsrat

## 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 28.10.1974 beschlossen:

### Artikel I Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung vom 28.10.1974 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.“

Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise der Stadt zugegangen ist.“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA  
Der Bürgermeister  
in Vertretung:



Weick  
Stadtoberamtsrat





## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrund**

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.  
Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.  
Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 76,51 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 23,49 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.
- (4) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof.

b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, NeuhoF und Tettenborn.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden.
- (3) Von erwachsenen Teilnehmern ab 18 Jahre an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahrgästebeitrag erhoben.
- (4) Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Schulreisen, Klassenfahrten, Vereinsfahrten, Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Trainingslagern, Zeltlagern, Tagungen, Seminaren, Chorfreizeiten, Musikfreizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, wird ein Gästebeitrag nach § 5 Abs. 5 erhoben.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.  
Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist,
2. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
4. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

3. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.
- (3) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (6) Die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 3 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung nach § 9.

### **§ 5 Beitragsmaßstab und-höhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
  - b) Jahresgästebeitrag
  - c) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästegebiet I 2,60 €
  - b) im Gästegebiet II 1,30 €.
- (3) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästegebiet I 0,90 €
  - b) im Gästegebiet II 0,45 €.
- (4) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
- a) im Gästegebiet I 1,30 €
  - b) im Gästegebiet II 0,65 €.
- (5) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihre Unterkunft in Heimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugend- und Bildungshäusern, Begegnungsstätten, Gruppenferienhäusern, Campingplätzen und vergleichbaren Unterkünften nehmen,
- a) im Gästegebiet I 0,45 €
  - b) im Gästegebiet II 0,23 €.
- (6) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Tagesgästebeitrages nach Abs. 2 und 4 eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebei-

tragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zu bezahlen (Jahresgästebeitrag). Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

- (7) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag, dem das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zugrunde liegt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (8) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Erwachsenen ab 18 Jahre
  - a) im Gästegebiet I 78,00 €
  - b) im Gästegebiet II 39,00 €.
- (9) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
  - a) im Gästegebiet I 39,00 €
  - b) im Gästegebiet II 19,50 €.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und den Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 7 vorliegen, und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres, zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

## **§ 7 Einwohnerjahresgästekarte**

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahresgästekarten erwerben. Der Jahresgästekartebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 8 und 9 genannten Beitragsätze.

## **§ 8 Beitragsfähigkeit und -erhebung, Gästekarte**

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästekartebeitrag oder den Geschäftsreisegästekartebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästekartebeitrag oder der Geschäftsreisegästekartebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästekartebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästekartebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästekartebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formularen zu erteilen. Nicht gästekartebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gäste- oder Jahreskarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen.
- (6) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen oder bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa ist die Gästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gäste- oder Jahreskarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten ausgestellt werden.

- (8) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 9 Abs. 4) an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

## **§ 9**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Stadt Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 7),
  2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
  3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungsstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis,
  4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Sachsa vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
  5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Sachsa zu melden,

6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhändigen bzw. auszulegen,
7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Sachsa zu melden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiset Teilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Stadt Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Sachsa. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
- (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (7) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Stadt Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung der Stadt Bad Sachsa zurückzugeben.

## **§ 10 Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsinhabers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

## § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Sachsa darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Weick  
Stadtoberamtsrat



Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018  
Seite 8 von 8



## **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettendorf und Neuendorf als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Tourismuswerbung) und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Sachsa, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 10,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,36 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 18,64 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden.  
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.  
Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen (Primärgewinne).

Tourismusbeitragssatzung vom 06.12.2018

Seite 1 von 4

Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen (Sekundärgewinne).

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Sachsa nach § 1 Absatz 1 aus dem Tourismus geboten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt finden die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht Berücksichtigung. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten, aus dem Tourismus hergeleiteten Jahresumsätzen im Veranlagungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren Durchschnittsgewinne im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.
- (4) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (5) Die Beitragsquote beträgt 0,98437 Prozent.

### **§ 4 Beitrag**

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage festgelegt.
- (3) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

**§ 5**  
**Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum,**  
**Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorausleistungen entstehen mit ihrer Anforderung.

**§ 6**  
**Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Sachsa die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens und die Anschrift bzw. die Anschrift der Betriebsstätte. Weiterhin sind die Angaben zur Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), die Anzahl der Arbeitskräfte (getrennt nach Vollzeit und Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden) sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Sachsa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

**§ 7**  
**Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Tourismusbeitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

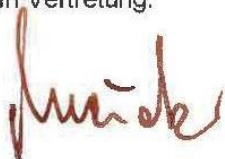
Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 3 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 11.10.2016 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Weick  
Stadtoberamtsrat



**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages**  
**(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		23,11 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		9,49 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser		4,51 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,39 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	14,30 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,58 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels)	Anzahl der Arbeitskräfte	217,21 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	217,21 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3,12 € je m <sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Spalte 1 Beitragspflichtige § 2</b>	<b>Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4</b>	<b>Spalte 3 Beitragsatz § 5</b>
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	217,21 € je Arbeitskraft
08	Veranstalter von Verkaufsveranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	32,01 € je Veranstaltung
09	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	34,94 € je Verkaufswagen
10	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	94,86 € je Arbeitskraft
11	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
12	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
13	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
14	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
18	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
19	Musikkapellen, Musikalleinunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	63,24 € je Musiker

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Spalte 1 Beitragspflichtige § 2</b>	<b>Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4</b>	<b>Spalte 3 Beitragsatz § 5</b>
20	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
21	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	32,56 € Zapfstelle
22	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	32,56 € je Waschplatz
23	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	103,14 € je Taxe / Mietwagen
24	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
27	Inhaber von Betrieben zum Verreiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
28	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,25 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,25 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,25 € je Fremdenbett / Stellplatz
29	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	86,96 € je Arbeitskraft
30	Vermieter oder Verpachter von Räumlichkeiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m <sup>2</sup>	0,06 € je m <sup>2</sup>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Spalte 1 Beitragspflichtige § 2</b>	<b>Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4</b>	<b>Spalte 3 Beitragsatz § 5</b>
31	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spielautomaten/Computern	41,59 € je Spielautomat/ Computer
32	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	2.870,70 € je Schwimmanlage
33	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	717,68 € je Eislaufhalle
34	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	249,40 € je Entleihstelle
35	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	249,40 € je Minigolfanlage
36	Inhaber von Märchenparks, Vogelausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	249,40 € je Park / Ausstellung
37	Inhaber von Skiliftanlagen	Anzahl der Skiliftanlagen	312,62 € je Skiliftanlage
38	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wintersportgeräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	256,63 € je Entleihstelle
39	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	295,02 € je Fitnesscenter
40	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	295,02 € je Kinder-Indoorpark
41	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	295,02 € je Indoor-Kletteranlage
42	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnenbahnen	117,68 € je Kegelbahn
43	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	235,37 € je Bowlingbahn
44	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	115,87 € je Wanderführer
45	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft



# **Gebührensatzung**

## **für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22); des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562); der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121); und des § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes im Flecken Bovenden - Marktordnung - vom 07.12.2001 hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von Plätzen zum Verkauf von Waren auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung nutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Summe der Meter sämtlicher Seiten des Verkaufsstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll, maßgebend. Ein angefangener laufende Meter wird als voller Meter gerechnet.
- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Wochenmarktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu zahlen. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.

- (6) Wird bei der Zuweisung eines Standplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von der Erlaubnis an einzelnen Markttagen nicht Gebrauch gemacht oder auf die Erlaubnis verzichtet, werden Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Der Gebührensatz beträgt je laufenden Meter des Verkaufsstandes (§ 3 Abs. 2)
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei täglicher Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich          | 2,05 EUR  |
| b) bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich | 7,47 EUR  |
| c) bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich  | 71,76 EUR |
- (2) Unabhängig von der Frontlänge des Verkaufsstandes beträgt bei täglicher Zuweisung die Mindestgebühr je Markttag 5,00 EUR.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres im Voraus an die Gemeindekasse Bovenden zu zahlen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage sind die Gebühren am Markttag fällig und vor dem Beziehen der Standplätze in bar gegen Quittung an den Beauftragten des Flecken Bovenden zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten des Flecken Bovenden auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt die Gebühr als nicht bezahlt.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7**  
**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden (Marktgebührensatzung) vom 04.03.1988 inkl. aller Nachträge und Änderungssatzungen außer Kraft.

Bovenden, 07.12.2018

Der Bürgermeister



Brandes





# GEMEINDE BÜHREN

Der BÜRGERMEISTER

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bühren hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom

**14.12. bis einschließlich 04.01.2019**

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Bühren, Oberdorfstr. 5, 37127 Bühren aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage

<https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/>

in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen / Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

Bühren, 11.12.2018

Christoph Witzke

## **Bekanntmachung**

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 20, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss  
Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

3. Entlastung  
Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 wird dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Diese Beschlussfassungen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 17.12. bis 28.12.2018 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 51/52 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister



(Nolte)

### **Bekanntmachung**

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 22, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss  
Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

3. Entlastung  
Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 wird dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Diese Beschlussfassungen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 17.12. bis 28.12.2018 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 51/52 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister



(Nolte)

## Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Duderstadt (Parkgebührenordnung – ParkGO)

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. *Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handy-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.*
- (2) Die Parkgebühren betragen auf Parkflächen mit einer höchstzulässigen Parkdauer von  
- bis zu 3 Stunden und bis zu 4 Stunden (Neutor) pro Minute: 1,25 Cent  
  
Die Mindestparkzeit beträgt 12 Minuten.  
Die Mindestparkgebühr beträgt 15,0 Cent.
- (3) Das Parken ist an Parkscheinautomaten (bis zu 3 Std. und bis zu 4 Std.) zu folgenden Zeiten gebührenpflichtig:  

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Samstag	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen Steintor und Westertor betragen für das Parken  

- pro Minute		1,00 Cent
- mit Tagesparkschein	bis zu 24 Stunden:	4,00 € sowie
- mit Wochenparkschein	bis zu 7 Kalendertagen:	14,00 €.

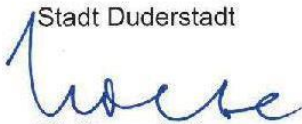
  
Die Mindestparkzeit beträgt 30 Minuten.  
Die Mindestparkgebühr beträgt 30 Cent.
- (5) Samstags ist das Parken auf den Parkplätzen Neutor, Steintor und Westertor gebührenfrei.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Parkgebührenordnung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Duderstadt, 20.09.2018

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2017

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 14.12.18- 04.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 11.12.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung





## Bekanntmachung

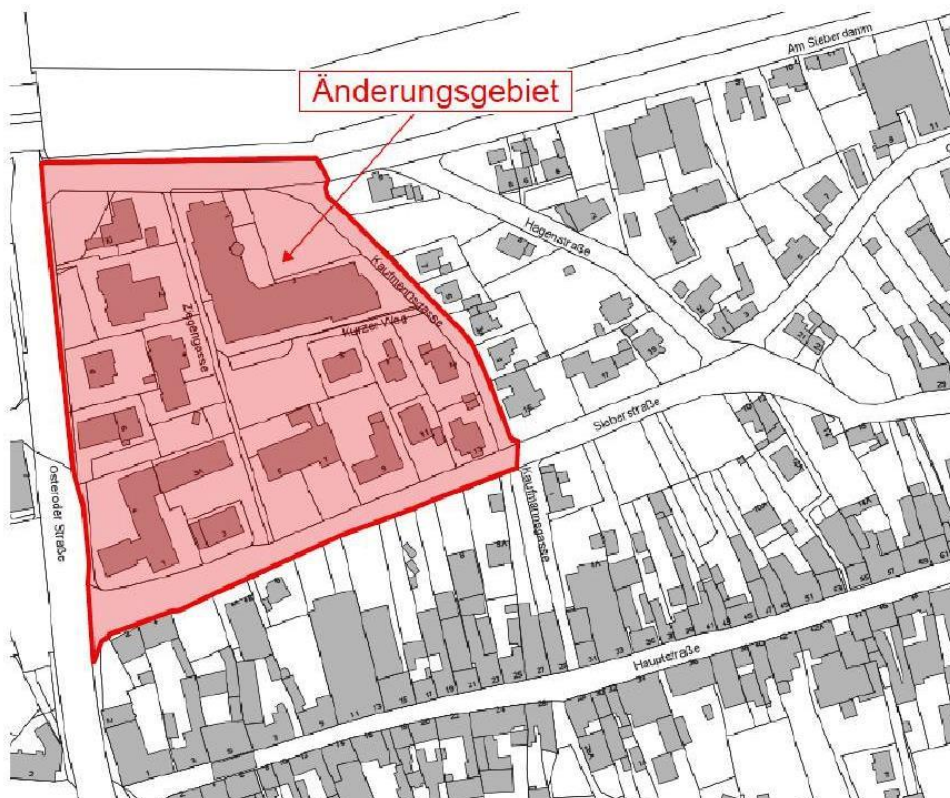
### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ der Stadt Herzberg am Harz

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wurde, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ liegt in zentraler Innenstadtlage der Kernstadt Herzberg am Harz und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Die Änderungsplanung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III - Bauen, Stadtplanung -, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister



Lutz Peters



Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister



Lutz Peters



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

## **Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten**



Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

Die Kindergärten und die Kindertagesstätte sind öffentliche, soziale Einrichtungen der Gemeinde Walkenried. Es werden dort Kinder betreut, die das 1. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zur Einschulung. In der Horteinrichtung in der Kindertagesstätte werden Kinder betreut, die bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht abgeschlossen haben. Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

### **§ 2 Regelungen des Zu- und Abganges**

- (1) Der Träger ist berechtigt, bei der Belegung der Plätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kinder zu regeln.
- (2) Belegt ein nicht in Walkenried wohnhaftes Kind einen Platz in der Krippengruppe, so ist der Wechsel in den Kindergarten am Wohnort mit Vollendung des 2. Lebensjahres auf Verlangen vorzunehmen.

### **§ 3 Pflicht**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

### **§ 4 Einkommensbegriff**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Absatz 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Absatz 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragsstellung vorausgehenden Kalendermonate, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nicht-

selbständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrundegelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- (4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Gemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

## **§ 5**

### **Einkommensermittlung**

Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Personensorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe (siehe Anlage 1).

## **§ 6**

### **Einkommensgrenzen**

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

#### a. Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Nds.KiTaG wie folgt zusammensetzt:

- i) Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes
- ii) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- iii) angemessene Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um jeweils 250 Euro pro Stufe.



b. Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250 Euro überschreitet.

c. Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500 Euro überschreitet.

d. Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750 Euro überschreitet.

e. Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000 Euro überschreitet.

f. Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000 Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nächstniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Absatz 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum) soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Absatz 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich aus Absatz 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

**§ 7**

**Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe**

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Absatz 3, so hat er/sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Gemeinde kann geeignete Nachweise verlangen.

Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.

- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrundegelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

### **§ 8**

#### **Änderung der Einkommensteuerverhältnisse**

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrundegelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250 Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

### **§ 9**

#### **Höhe des monatlichen Entgeltes**

Für die Betreuung werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 13.00 Uhr**

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 - 6
In der Einkommensgruppe I	100 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe I	119 Euro	
In der Einkommensgruppe II	137 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	156 Euro	
In der Einkommensgruppe V	173 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	191 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 14.00 Uhr**

	Lebensalter 1	Lebensalter 2	Lebensalter 3 - 6
In der Einkommensgruppe I	141 Euro	121 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe II	164 Euro	141 Euro	
In der Einkommensgruppe III	185 Euro	163 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	206 Euro	185 Euro	
In der Einkommensgruppe V	228 Euro	208 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	250 Euro	230 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **08.30 – 17.00 Uhr** (Ganztagsbetreuung)

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 - 6
In der Einkommensgruppe I	184 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe II	215 Euro	
In der Einkommensgruppe III	247 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	283 Euro	
In der Einkommensgruppe V	314 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	347 Euro	

Die Ganztagsbetreuung wird für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten, ausgenommen der Betreuung der Hortkinder in den Schulferien.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **13.00 – 17.00 Uhr**

	Hort	Lebensalter 2 (3 – 6 beitragsfrei)
In der Einkommensgruppe I	95 Euro	83 Euro
In der Einkommensgruppe II	113 Euro	97 Euro
In der Einkommensgruppe III	132 Euro	112 Euro
In der Einkommensgruppe IV	152 Euro	129 Euro
In der Einkommensgruppe V	170 Euro	143 Euro
In der Einkommensgruppe VI	189 Euro	158 Euro

**Die Benutzungsgebühr entfällt für Kinder in der Altersgruppe ab drei Jahre bis zur Einschulung (3 – 6 Jahre).**

In der Zeit von 07.00 – 8.30 Uhr kann die Betreuung im Rahmen einer Sonderöffnungszeit zusätzlich belegt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit sind je angefangene 30 Minuten zusätzlich 5 Euro monatlich unabhängig von der Einkommensgruppe zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist zusammen mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

Bei mehrfacher Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit kann der Träger ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 6 Euro pro Tag in Rechnung stellen. Sollte ein Transport aus Wieda oder Zorge in die Kindertagesstätte Walkenried erforderlich sein, werden pro Fahrt zusätzlich 10 Euro erhoben.

Die Hortbetreuung wird nur für Kinder angeboten, welche bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht beendet haben.

## **§ 10**

### **Vorläufige Festsetzung des Entgeltes**

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommens-

mensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

### **§ 11**

#### **Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle monatliche Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens einem Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt. Die Gebühren sind spätestens bis zum 25. eines jeden Monats an die Gemeinde Walkenried, möglichst im Lastschriftverfahren, zu entrichten.

### **§ 12**

#### **Schließzeiten**

- (1) Während der Sommerferien schließt jede Einrichtung 14 Tage. Nach gemeinsamer Absprache werden allen Eltern bis zum 30.11. des Vorjahres diese Termine bekannt gegeben und ein Notgruppenplan mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

### **§ 13**

#### **An – und Abmeldung**

- (1) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

## **§ 14** **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a. es wiederholt unentschuldigt fehlt
  - b. es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
  - c. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
  - d. die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
  - e. sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

## **§ 15** **Ausnahme**

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

## **§ 16** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Walkenried verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Walkenried zulässig:
1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
  2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E Mail, Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und Bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Göttingen.
  3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben -entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten Walkenried, Wieda und Zorge vom 01.10.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Walkenried, den 06.12.2018

Gemeinde Walkenried



i.V. Wagner  
Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sach-  
leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu  
erfüllenden Pflichtaufgaben**



Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

**§ 1 – Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Walkenried wird durch die Feuerwehrsatzung vom 20.09.2018 festgelegt.

**§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben und Leistungen**

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben und sonstiger Leistungen durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
- b) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke außer in Fällen des §7 Abs.3 des Straßenverkehrsgesetzes und in Fällen höherer Gewalt,
- c) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

d) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

e) die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

f) die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

g) andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten unentgeltlichen Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(2) Bei Einsätzen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung kann die Erstattung folgender Kosten verlangt werden, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

a) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfestellung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung,

b) Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe - oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Buchst. a sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(3) Leistet die Gemeinde Walkenried Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 NBrandSchG verlangt sie von der Kommune, die die Hilfe empfängt, Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,

b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann. Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.



### **§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze**

(1) Für freiwillig erbrachte Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Schäden, die von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen (z.B. Ölspur),
- b) Türöffnungen (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen)
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Behebung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern, an deren Räumen, Flächen, Behältern),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- i) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst
- j) Bergung und Sicherung von Gegenständen
- k) Überprüfung von Feuerlöschgeräten sowie deren Instandsetzung,
- l) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere Ordnungsdienste,
- m) Brandschutztechnische Beratungen (z.B. zu Baugenehmigungen, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Einweisung in Feuerlöschgeräte),
- n) Überprüfungen von Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen sowie die Anleiterbarkeit von Gebäuden.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried besteht nicht.

### **§ 4 - Gebührenschuld**

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist in Fällen des

- a) § 2 Buchst. d, wer eine Brandmeldeanlage betreibt,
- b) § 2 Buchst. e, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
- c) § 2 Buchst. f, wer baurechtlich verantwortliche Person (§56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs.

5 BImSchG ist.

In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

a) wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,

b) wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,

c) wer den Auftrag für den Einsatz oder die sonstige Leistung gegeben hat oder wer das Interesse an dem Einsatz oder der sonstigen Leistung gehabt hat oder

d) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 4 Abs. 3 NKAG).

### **§ 5 - Grundsätze der Gebührenberechnung und Auslagenersatz**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene 1/4 Stunde. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Sollten auf Grund der Struktur des Einsatzes nach dem Einrücken in die jeweiligen Feuerwehrgerätehäuser Rüst- und Nachbearbeitungszeiten erforderlich sein, verlängert sich der Gebührenzeitraum um diese Zeiten.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, u.a.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungswert, Entsorgungskosten in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

(6) In besonders gelagerten Fällen ist es nach Prüfung im Einzelfall möglich, eine den Umständen entsprechende Pauschale festzusetzen.

(6) Die Gebühr wird bei offensichtlich hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6 - Entstehen der Gebührenpflicht/Gebührensschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung.

Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührensschuld entsteht

(a) nach Ende der Leistung

(b) bzw. mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus

(c) bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder

(d) bzw. nach Beendigung der erforderlichen Rüst- und Nachbereitungszeit.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Buchst. e entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. je nach Umfang der Veranstaltung 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.

## **§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt benannt wird.

(2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 8 - Haftung**

(1) Die Gemeinde Walkenried haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Gemeinde Walkenried übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

## **§ 9 - Datenschutz**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zunamen des Gebührenpflichtigen und dessen Kontaktdaten) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.

(2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Feuerwehrgebührensatzung die personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt usw.) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Walkenried außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.11.2000 außer Kraft.

Walkenried, 06.12.2018

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister

In Vertretung



Wagner



## **Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung )**

Aufgrund der §§ 10, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten- im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Walkenried werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a.) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b.) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
  2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Datenschutz**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ( insbesondere Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und dessen Kontakt- und Bankdaten) und ergänzender automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Zwecke der in der Satzung genannten Leistungen und Verwaltungstätigkeiten bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02. April 1987 in der Fassung der Änderung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Walkenried, den 06.12.2018

Gemeinde Walkenried  
Bürgermeister  
In Vertretung

  
Wagner





**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Walkenried  
Stand 06.12.2018**

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem.  
§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30
1.1.2	zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,40
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	6,00
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen ( wenn Gebühren nicht nach deren Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 100,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht /Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind. <u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 bis 15,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und	

3.2.3.1	Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	10,00
3.2.3.2	Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>  Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00 €
5.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
6.	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
7.	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> , je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
8.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, Löschungsbewilligungen	10,00
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB  <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	26,00
8.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	25,00
9.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</b> früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00
10.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
11.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt	

	<p>werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>	23,00
12.	<b>Änderung von Hausnummern</b>	50,00
13.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
13.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
13.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	23,00
14.	<b>Archiv</b>	
14.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	23,00
14.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	7,00
14.3	Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50
14.4	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00
	<u>Anmerkung zu 14.1 und 14.4:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
15.5	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00
15.5.1	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
15.5.2	500 Exemplaren	20,00
	2.000 Exemplaren	30,00
	5.000 Exemplaren	50,00
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00
15.5.3	Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00
	für sechs Monate	100,00
	für ein Jahr	150,00
16.	<b>Büchereiwesen</b>	
16.1	Leihgebühr	0,30
16.2	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	
16.2.1	Erwachsene	0,50
16.2.2	Kinder	0,30
16.3	Versäumnisgebühr je Spiel und Woche	

16.3.1	Erwachsene	0,50
16.3.2	Kinder	0,30
16.4	Bei Verlust oder beschädigten Spielen und Büchern muss der Entleiher selbst für Ersatz sorgen, gegeben falls ein neues Spiel oder Buch kaufen	
17.	<b>Bauhof</b> Für Arbeiten im öffentlichen Interesse, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Bauhofes liegen und die für Dritte ausgeführt werden, sind Kosten nach tatsächlichen Aufwand zu erstatten.	
17.1	Einsatz Schredder	52,00
17.2	Verleih Toilettenwagen	30,00
17.3	Servicegebühr( Endreinigung) Toilettenwagen	50,00
17.4	Verleih Zelt	30,00
18.	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	23,00

# Satzung der Gemeinde Walkenried zur Übertragung der Abwasserbeseitigungs- pflicht durch Kleinkläranlagen



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S. 113) i.V.m. § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds.GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 06.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Walkenried überträgt für die in beiliegender Auflistung (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Hiervon ausgenommen ist die Pflicht zur Beseitigung des Klärschlammes; hierfür bleibt die Gemeinde Walkenried zuständig.
- (2) Zur Entsorgung des auf ihrem Grundstück anfallenden häuslichen Abwassers haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten auf ihren Grundstücken Kleinkläranlagen zu bauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Nutzungsberechtigten sind demnach straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.
- (3) Die einzubauenden Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ein bestimmter Kläranlagentyp wird nicht vorgeschrieben.
- (4) Kleinkläranlagen sind Anlagen mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag, die der Behandlung häuslichen Abwassers dienen und für die nach § 99 NWG i.V.m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Sie entsprechen dann den Regeln der Technik, wenn sie neben der mechanischen Behandlungsstufe über eine nachgeschaltete biologische Reinigungsstufe verfügen, regelmäßig kontrolliert und gut gewartet werden. Unter häuslichem Abwasser wird Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen verstanden.  
Besteht das Abwasser zum Teil auch aus Schmutzwasser, das in anderen, insbesondere gewerblichen Räumen entsteht, so kann das Gemisch noch dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn der Anteil von untergeordneter Bedeutung und mit ihm seiner Zusammensetzung vergleichbar ist.
- (5) Die Kosten für die Wartung und Unterhaltung der Kleinkläranlagen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu tragen, auf denen sich die Kleinkläranlagen befinden.

## § 2

### Gewässereinleitung

- (1) Das aus dem Ablauf der Kleinkläranlagen abfließende Abwasser wird gemäß Auflistung Anlage 1 in die ober- oder unterirdischen Gewässer eingeleitet.

- (2) Für die Einleitung haben die Nutzungsberechtigten eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG bei der unteren Wasserbehörde einzuholen oder dort eine Anzeige gemäß § 96 Abs. 6 NWG vor Baubeginn einzureichen.
- (3) Bei der Einleitung in das unterirdische Gewässer (Grundwasser) ist den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung zu tragen.  
Sollten die hydrogeologischen Verhältnisse im Einzelfall nicht ausreichend sein, so sind Norm-Kleinkläranlagen oder optimierte Kleinkläranlagen mit verbesserter Reinigungsleistung einzubauen.

### **§ 3**

#### **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges**

- (1) Für Grundstücke, auf denen Kleinkläranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden oder für Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet vom Tage der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, kein Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Walkenried. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis nach §§ 8 - 9 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers erloschen ist.
- (2) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Walkenried ist möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dies zulassen.

### **§ 4**

#### **Überwachung**

Die Überwachung der Einhaltung der durch diese Satzung gemachten Vorgaben richtet sich im Rahmen der allgemeinen Anlagenüberwachung und der Benutzung von Gewässern nach § 128 NWG. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde.

### **§ 5**

#### **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 das häusliche Abwasser nicht durch eine Kleinkläranlage beseitigt und/oder
  2. entgegen § 2 das Abwasser aus der Kleinkläranlage nicht dem zugeordneten Gewässer zuführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Walkenried, den 06.12.2018

Gemeinde Walkenried

  
i.V. Wagner  
Der Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Walkenried  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gewässer</b>
1.	Gemarkung Walkenried Flur 16, Flurstücke 7/1, 8/1 u. 11/1	Klosterberg 1	Grundwasser oder Straßenseitengraben Gemarkung Walkenried Flur 16 Flurstück 12/1
2.	Gemarkung Zorge-Forst, Flur 1 Flurstück 114/1 u. Gemarkung Zorge, Forst Flur 1 Flurstück 11/25	Braunlager Straße 10	Sprakelsbach Gemarkung Zorge, Forst Flur 1 Flurstück 4/17
3.	Gemarkung Zorge Flur 2, Flurstück 81	Walkenrieder Straße 25	Straßenseitengraben Gemarkung Zorge Flur 2 Flurstück 83/21
4.	Gemarkung Zorge Flur 1, Flurstück 52	Hohegeißer Straße 11	Grundwasser Gemarkung Zorge Flur 1 Flurstück 52 Erlaubnis vom 13.05.08



## **Verordnung der Gemeinde Walkenried zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**



Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Walkenried.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentümerverhältnisse die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen Friedhöfe und Gedenkplätze, Gärten, Park- und Grünflächen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Dorfplätze sowie Grillplätze.

### **§ 3 Benutzungsbeschränkung**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
  - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
  - c) Kraftfahrzeuge, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, in öffentlichen Anlagen abzustellen,
  - d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
  - e) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen zu lagern.

#### **§ 4 Sauberkeit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst, Kaugummi, Zigarettenreste und sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- (2) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss gefahrenfrei so an den Straßenrand gestellt werden, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.  
Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20:00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentliche Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln und Beschmieren aller Flächen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, amtlichen Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

#### **§ 5 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen.
- (2) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken oder den Ausleuchtungsbereich von Straßenlampen einschränken. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und –einmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (3) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Rad- und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

#### **§ 6 Öffentliche Ordnung**

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

- 1) aggressiv zu betteln,
- 2) in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
- 3) sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf

zuhalten, wenn als Folge andere Personen durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Zerschlagen von Flaschen, Erbrechen etc. in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,

- 4) öffentliche Sitzgelegenheiten zu beschmutzen.

### **§ 7 Spielplätze**

(1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.

(2) Zum Schutze der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen,
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren und
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führereinsatz.

### **§ 8 Hausnummern**

(1) Jeder Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Gemeinde Walkenried erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.

(2) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- d) Bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalere Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
- e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Absatz 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

### **§ 9 Lärmverhütung**

(1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt und gefährdet werden.

(2) Ruhezeiten sind:

- die Sonn- und Feiertage
- an Werktagen die Zeiten von
  - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
  - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
  - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/-maschinen (z.B. Rasenmäher, Grastrimmer, Laubbläser, Freischneider, Motorsägen, Pumpen).

(4) Arbeiten gewerblicher- und gewerbeähnlicher-, land- und forstwirtschaftlicher Art und der Betrieb von Baumaschinen und -geräten fallen nicht unter das Verbot des Absatz 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind.

(5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes mit Geräuscentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der

a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der

b) Nachtruhe von 40 Dezibel,

gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

## **§ 10 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet werden. Für Hunde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S.130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100) in der jeweils gültigen Fassung, die Absätze 1 bis 4.

(2) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherungsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.

- (3) In Park- und Grünanlagen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von geeigneten Personen an der Leine zu führen.
- (4) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum (§ 1 Absatz 1) und in öffentlichen Anlagen (§ 1 Absatz 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

#### **§ 11 Gewässer**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen im gesamten Gemeindegebiet ist verboten.
- (2) Das Füttern von frei lebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist verboten.

#### **§ 12 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer (Osterfeuer, Walpurgisfeuer u. dgl.) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten.
- (2) Die Nutzung von Feuerschalen oder Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter ist bei Einhaltung der Bestimmungen des BImSchG zugelassen. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Sicherheitsabstände zu Gebäuden und brennbaren Materialien von mindestens 5 Metern sind einzuhalten,

#### **§ 13 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Walkenried kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 12 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung oder den Umfang von Erlaubnissen gemäß dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verantwortlichen ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Walkenried vom 25.03.2010 außer Kraft.

Gemeinde Walkenried

Walkenried den 06.12.2018

  
i.V. Wagner  
Der Bürgermeister

**Hundesteuersatzung  
der Gemeinde Wulften am Harz**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2  
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter).
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.01.2019:
  - a) für den ersten Hund 60,00 €,
  - b) für den zweiten Hund 90,00 €,
  - c) für jeden weiteren Hund 132,00 €,
  - d) für jeden gefährlichen Hund 480,00 €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

#### **§ 4**

##### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - 2. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden;
  - 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - 2. die Hundehalterin/der Hundehalter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung (§ 4) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde einschließlich der entsprechenden Nachweise zugegangen ist.

[2]



## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und 3 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, soweit die Steuerpflicht nach dem 01.07. eines Jahres entsteht.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat binnen 14 Tagen nachdem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, dies schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.

[3]

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleiben und die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  2. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder umherlaufen lässt,
  5. entgegen § 8 Abs. 5 der Gemeinde auf Nachfrage keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.08.1999 außer Kraft.

Wulften am Harz, den 04.12.2018

gez. Hellwig  
(Hellwig)  
Gemeindedirektor

[4]

Bekanntmachung  
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

**Donnerstag, dem 20.12.2018, 17:00 Uhr,**

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,  
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen  
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des  
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 09.08.2018
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das  
Wirtschaftsjahr 2017 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der  
Verbandsgeschäftsführung
7. Betriebsabschluss 2017, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2017
8. Kalkulation der Behandlungskosten 2019 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2019
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Friedhofsordnung

für den Friedhof

der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen**

in

**34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen** am **21. November 2018** folgende Friedhofsordnung **ab 1. Januar 2019** beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Jesus Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Urnenrasenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 15 b Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 28 Leichenkammer
- § 29 Benutzung Friedhofskapelle Gimte und der Marienkirche Gimte

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 5/9 und 7, Flur 3, Gemarkung Gimte** in Größe von insgesamt **0,36.24 ha**. Eigentümerin ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen**.

Der Friedhof umfasst zusätzlich das **Flurstück 8, Flur 3, Gemarkung Gimte** in Größe von **0,22.88 ha**. Eigentümerin ist die **Realgemeinde Gimte**.

Die Gesamtfläche des Friedhofes beträgt **0,59.12 ha**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im **Ortsteil Gimte** der **Stadt Hann. Münden** hatten oder Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen** waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### § 2

#### Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Im Zusammenhange mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grunde beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

1. Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustande zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern.
4. Gewerbetreibende haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Kirchenvorstand bzw. im Gemeindebüro der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Der Kirchenvorstand kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.  
  
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für die Beisetzung größerer Särge ist dies bei der Anmeldung der Bestattung im Gemeindebüro anzuzeigen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9 Ruhezeiten**

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt ab 04.09.2009 (Inkrafttreten der Friedhofsordnung für den Friedhof Gimte vom 30.07.2009) **20 Jahre**. Bis zu dem Zeitpunkt erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.

#### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Grab in ein anderes Grab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.



## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
    - a) Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle
    - b) Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen (Doppelgräber)
    - c) Rasenwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle
    - d) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
    - e) Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen
    - f) Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen
    - g) Urnenrasenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen) für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen
    - h) Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen.
  2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
  3. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
  4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Ebenso können zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Grabstelle bestattet werden.
  5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle (Erdbestattung) kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung einer Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder eine Person nach § 13 Abs. 3 a) bis h) gewesen ist. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
  6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
    - a) für Särge

<u>von Kindern:</u>		Länge: <b>1,50 m</b>	Breite: <b>0,90 m</b>
<u>von Erwachsenen:</u>	<b>Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle:</b>	Länge: <b>2,40 m</b>	Breite: <b>1,00 m</b>
	<b>Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen:</b>	Länge: <b>2,50 m</b>	Breite: <b>2,50 m</b>
    - b) für Urnen:

	<b>Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen:</b>	Länge: <b>0,80 m</b>	Breite: <b>0,80 m</b>
	<b>Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen:</b>	Länge: <b>1,20 m</b>	Breite: <b>1,20 m</b>
	<b>Urnenrasenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen:</b>	Länge: <b>1,00 m</b>	Breite: <b>0,70m</b>
	<b>Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell:</b>	Länge: <b>1,00 m</b>	Breite: <b>0,70m.</b>
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse.
7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
  8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
  9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
  10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12 Reihengrabstätten

entfällt

## § 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu **10 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

## § 13 a Rasenhahlgrabstätten

1. Rasenhahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Rasenhahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das liegende oder stehende Grabmal ist auf einer ebenerdigen Plattform in den Maßen 1,00 m x 0,45 m zu erstellen und muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die verbleibende Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Plattform abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Blumenschalen oder sonstigen Gegenständen auf der übrigen Grabfläche ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

entfällt

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Bestattung
  - a) von bis zu **2 Urnen** (Größe der Grabstätte: 0,80 m x 0,80 m)
  - b) von bis zu **4 Urnen** (Größe der Grabstätte: 1,20 m x 1,20 m)für die Dauer von **20 Jahren** vergeben.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 15 a Urnenrasenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)**

1. Urnenrasenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Neue Nutzungsrechte an Urnenrasenwahlgrabstätten werden nur noch für Beisetzungen in der bisher angelegten Fläche vergeben.
2. Urnenrasenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der umgebenden Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 15 b Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell**

1. Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte am Urnenrondell können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Eine Urnenwahlgrabstätte am Urnenrondell ist mit einer dunkelroten Namensplatte aus Vanga Granit (polierte Oberfläche) in den Maßen 0,40 m x 0,50 m zu belegen. Die eingearbeitete „weiße Schrift“ orientiert sich an der Schriftart „Königbauer - 143“. Der Familienname ist in Großbuchstaben zu zeichnen. Darunter folgt in Zeile 2 der Vorname in normaler Schrift. Die Lebensdaten folgen in Zeile 3 mit Geburtstag und Sterbetag. Zeichnungen oder Symbole auf dem Grabmal sind nicht erlaubt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Grabstätte abgestellt werden. Eine Bepflanzung auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.
4. Der Innenbereich des Urnenrondells wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

#### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

3. Der Kirchenvorstand kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Der Kirchenvorstand führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

#### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen**

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 21 Allgemeines**

1. Die Grabstätten müssen binnen **zwölf Monaten** nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
2. Der Kirchenvorstand ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, verwelkte Blumen, Kränze usw. von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

3. Grababdeckungen sind mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nur bis zu 2/3 der Grabstätte erlaubt. Das Belegen von Grabstätten mit Kies oder Rindenmulch ist nur bis zu 2/3 der Grabstätte erwünscht. Die verbleibende Fläche soll bepflanzt werden.
4. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand. Der Bereich zwischen den Grabstätten darf nur mit einer einheitlichen Kiesfarbe aufgefüllt werden, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Andere Farben sind nicht zulässig.

## **§ 22**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

## **§ 23**

### **Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Der Kirchenvorstand kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Ist die nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Kirchenvorstand in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Kirchenvorstand den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

## **§ 24**

### **Genehmigungserfordernis**

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.

5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

#### § 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen. Im Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die nutzungsberechtigte Person alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person restlos zu entfernen.

#### § 26 Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Der Kirchenvorstand hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlage zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

#### § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit vom Kirchenvorstand erhalten.

### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

#### § 28 Leichenkammer

1. Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### § 29 Benutzung der Friedhofskapelle Gimte und der Marienkirche Gimte

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Gimte** zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
2. Für Personen, die einer **christlichen Kirche** angehören, steht auch die **Marienkirche Gimte** für die Trauerfeier zur Verfügung.

3. Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 30 Haftung**

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 31 Gebühren**

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 32 Übergangsvorschriften**

1. Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.
2. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei der Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **30.07.2009** außer Kraft.

Gimte, den 21. November 2018

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen  
Der Kirchenvorstand**

gez. R. Graunitz

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

(Siegel)

gez. R. Böttcher

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 12. Dezember 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden  
Der Kirchenkreisvorstand  
Die Beauftragte**

(Siegel)

gez. Klett

---

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)  
HNA (Bekanntmachung in vereinfachter Form)



# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der  
**Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen**  
**in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen** in **34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte** hat der Kirchenvorstand am **21. November 2018** folgende Friedhofsgebührenordnung ab **1. Januar 2019** beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätten**

entfällt

**2. Wahlgrabstätten**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle für 30 Jahre</b>             | <b>1.050,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte                  | <b>35,00 €</b>    |
| c) <b>Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für 30 Jahre</b>            | <b>2.100,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte                  | <b>70,00 €</b>    |
| e) <b>Rasenwahlgrabstätte mit 1 Grabstelle für 30 Jahre</b>        | <b>1.635,00 €</b> |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte                  | <b>54,50 €</b>    |
| g) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre</b> | <b>420,00 €</b>   |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte                  | <b>14,00 €</b>    |

**3. Urnenreihengrabstätten**

entfällt

**4. Urnenwahlgrabstätten**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>          | <b>800,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte  | <b>40,00 €</b>  |
| c) <b>Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>          | <b>810,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte  | <b>40,50 €</b>  |
| e) <b>Urnenrasenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b> | <b>960,00 €</b> |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte  | <b>48,00 €</b>  |
| g) <b>Urnenwahlgrabstätte am Urnenrondell für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>             | <b>860,00 €</b> |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte  | <b>43,00 €</b>  |

5. **Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (Erdbestattung)**  
(gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
- a) **Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung** 275,00 €  
b) **eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6**
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.**

**Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und Abräumen der überflüssigen Erde:**

1. a) für eine **Erdbestattung** (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) 250,00 €  
b) für eine **Erdbestattung** (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) 450,00 €
2. für eine **Urnenbestattung** 150,00 €

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 75,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 45,00 €

**IV. Gebühren für Umbettungen**

1. **für die Ausgrabung einer Leiche**  
je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten
2. **für die Ausgrabung einer Asche**  
je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Gimte und der Marienkirche Gimte**

- Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Gimte** 180,00 €  
je Trauerfeier
- Gebühr für die Benutzung der **Marienkirche Gimte** 300,00 €  
je Trauerfeier

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für Grabstätten, für die vor dem **07.08.2009** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung.

**pro Jahr je Grabstelle** 7,50 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **30.07.2009** außer Kraft.

Gimte, den 21. November 2018

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen**  
**Der Kirchenvorstand**

gez. R. Graunitz

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Siegel

gez. R. Böttcher

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 12. Dezember 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
**Die Beauftragte**

gez. Klett

\_\_\_\_\_  
Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
HNA (Veröffentlichung in vereinfachter Form)

**Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen**

**am 20. Dezember 2018, um 15 Uhr,  
im S-Forum, Groner Landstr. 2, 37073 Göttingen**

Tagesordnung:

1.      Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 1.1     Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2     Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3     Genehmigung der Tagesordnung
  
2.      Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 07.09.2018
  
3.      Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen zur Bestellung von Herrn Michael Birlin zum Mitglied und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Göttingen
  
4.      Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen zur Bestellung von Herrn Steffen-Peter Horn zum Vorstandsmitglied auf Zeit
  
5.      Sonstiges

Birgit Sterr  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 21. Dezember 2018, 09.30 Uhr,

**findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,  
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

**der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes  
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2017
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Jahresabschluss 2017 der Sparkasse Osterode am Harz:  
Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Nr. 9 VerbO
6. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
7. Mitteilungen und Anfragen

Göttingen, 6. Dezember 2018

  
Der Verbandsgeschäftsführer

Bernhard Reuter

**Preisblatt ab 01.01.2019**

**Gemeindegebiet Friedland**

<b>A. Trinkwasser</b>	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	3,08 €	3,30 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	1.000,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
 <b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,10 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen		
Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
 <b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,36 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand:05.12.2018

**Preisblatt ab 01.01.2019**

**Gemeindegebiet Neu-Eichenberg**

<b>A. Trinkwasser</b>	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,62 €	2,80 €
Grundpreis pro Jahr	7,20 €	7,70 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Standrohrkaution	1.000,00 €	
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	3,78 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
<b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,10 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 05.12.2018



**Preisblatt ab 01.01.2019**

**Gemeindegebiet Rosdorf**

<b>A. Trinkwasser</b>	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	1,62 €	1,73 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	1.000,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
 <b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,39 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
 <b>C. Niederschlagswasser</b>		
Arbeitspreis je qm	0,36 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 05.12.2018

### **30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

#### **Artikel 1**

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt ergänzt:

Hinter der Nummer A1.2.15 wird folgende Hinzufügung vorgenommen:

A1.2.16 Gemeinde Reinhardshagen

A1.2.16.1 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2018 hergestellten Anlagen (Altregelung)

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung                    |                       |
| - Bei einem Vollgeschoss                               | 2,36 €/m <sup>2</sup> |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich        | 0,59 €/m <sup>2</sup> |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung              |                       |
| - Bei einem Vollgeschoss                               | 1,18 €/m <sup>2</sup> |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich        | 0,30 €/m <sup>2</sup> |
| c) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung |                       |
| - Bei einem Vollgeschoss                               | 3,54 €/m <sup>2</sup> |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich        | 0,89 €/m <sup>2</sup> |

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 5. Änderung vom 08.12.2017**

**Artikel 1**

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

**2. Samtgemeinde Baddeckenstedt**

2.2 wird gestrichen und durch 2.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)

2.1 Das Mengentgelt beträgt	
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m <sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche	0,26 €/m <sup>2</sup>

2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss	96,00 €/Jahr
---	--------------

**3. Gemeinde Uetze**

3.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,20 €/m <sup>3</sup>

3.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	72,00 €/Jahr
---	--------------

**4. Gemeinde Ilsede**

**(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)**

4.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	3,20 €/m <sup>3</sup>

4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
---	--------------

**6. Gemeinde Edemissen**

6.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	4,00 €/m <sup>3</sup>
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m <sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche	0,29 €/m <sup>2</sup>

6.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	108,00 €/Jahr
---	---------------

**7. Samtgemeinde Freden**

- 7.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,90 €/m<sup>3</sup>

**8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.**

8.3 wird gestrichen und durch 8.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)

- 8.1 Das Mengenentgelt beträgt  
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,20 €/m<sup>2</sup>

8.4 wird in 8.3 umbenannt.

**11. Gemeinde Staufenberg**

- 11.1 Das Mengenentgelt beträgt  
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,29 €/m<sup>2</sup>

11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

**13. Gemeinde Algermissen**

- 13.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,10 €/m<sup>3</sup>

**15. Gemeinde Nieste**

15.2 wird in 15.3 umbenannt

15.2 wird neu eingefügt

- 15.2 Das Grundentgelt beträgt  
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 48,00 €/Jahr

**16. Flecken Delligsen**

- 16.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen 2,80 €/m<sup>3</sup>

- 16.2 Das Grundentgelt beträgt  
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 48,00 €/Jahr

**17. Gemeinde Reinhardshagen**

- 17.1 Das Mengenentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,00 €/m<sup>3</sup>  
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche 0,35 €/m<sup>2</sup>

17.2 Das Grundentgelt beträgt  
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 36,00 €/Jahr

17.3 Ein Verschmutzungszuschlag wird erhoben, ab einem festgestellten CSB-Gehalt des Schmutzwassers über 800 mg/l. Der Verschmutzungszuschlag wird zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a erhoben und wie folgt bemessen:

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB-Wert}}{800} + 0,5 \times \text{Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a}$$

17.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

17.5 Abweichende Verträge mit Sonderkunden sind durch vorstehende Änderungen nicht berührt.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**SATZUNG**  
**DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE**  
**ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNGEN UND ÜBER DIE BENUTZUNG**  
**DIESER EINRICHTUNGEN FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE REINHARDSHAGEN IN HESSEN**  
**(ABWASSERSATZUNG)**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser.....	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser .....	6
§ 6 Zwangsmittel .....	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen .....	7
§ 9 Inkrafttreten .....	7

Aufgrund des § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. § 5, § 19 und § 20 der Hessischen Gemeindeordnung sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.12.2018 zwischen der Gemeinde Reinhardshagen und dem Wasserverband Peine über die Übertragung der Satzungscompetenz für die Abwasserentsorgung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinde Reinhardshagen, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen hat bzw. die gem. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Reinhardshagen im Wasserverband Peine auf diesen übergegangen ist, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Reinhardshagen. Die Abwasserbeseitigung wird in dieser Gemeinde als jeweils
  - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
  - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
  - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)betrieben.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

**1. Schmutzwasser ist**

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.
- (5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des HWG sind,
  - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde dienen.



- (6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 37 Abs. 4 und 5 des Hessischen Wassergesetzes dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.  
  
Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 6 Zwangsmittel**

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) i. V. m. dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hess. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
  2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
  3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
  4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
  5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
  6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

### **§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen**

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen, oder in einer örtlichen Tageszeitung, die im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen vertrieben wird oder im Internet auf der Homepage des WV ([www.wasserverband.de](http://www.wasserverband.de)). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen oder in der Tageszeitung nachrichtlich hingewiesen.

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Baas  
(Verbandsvorsteher)

**7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005  
in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018**

**Artikel 1  
Änderung der Verbandsordnung**

1. Der § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.

2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 18 eingefügt:

Gemeinde Holle  
Ortsteile            Derneburg  
                          Grasdorf  
                          Hackenstedt  
                          Heersum  
                          Henneckenrode  
                          Holle  
                          Luttrum  
                          Sillium  
                          Söder  
                          Sottrum

3. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Holle, neu gefasst.

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

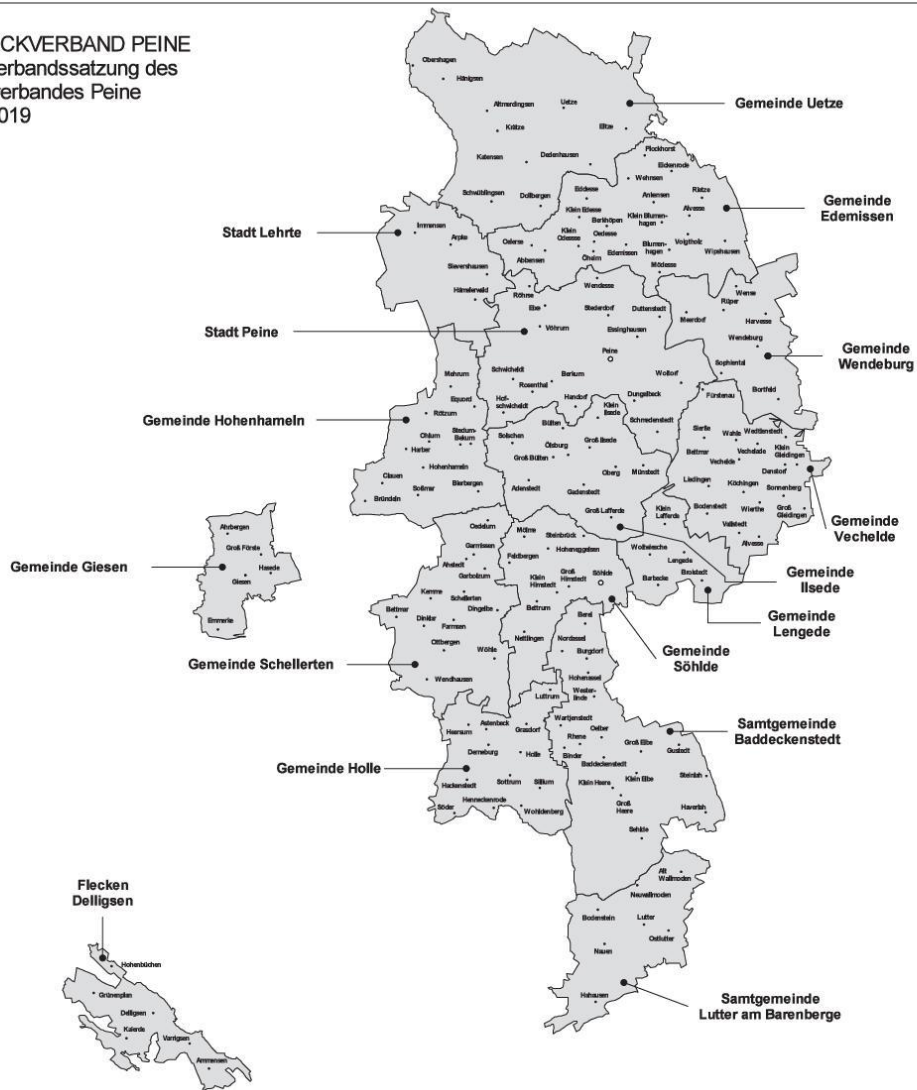
Peine, 07.12.2018



Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

WASSERZWECKVERBAND PEINE  
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des  
 Wasserzweckverbandes Peine  
 Stand: 01.01.2019



-  Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
-  Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

**2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. Im Rubrum der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine werden die dort genannten Vorschriften wie folgt ersetzt:

„§ 6 NGO“ wird ersetzt durch „§ 10 NKomVG“

„§ 8 NGO“ wird ersetzt durch „§ 13 NKomVG“

„§ 22 NGO“ wird ersetzt durch „§ 30 NKomVG“

Die Gesetzesbezeichnung „der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382“ wird ersetzt durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576)“.

2. Im § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird im Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Bezeichnung „§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

### **§ 1**

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

<u>ab 01.01.2019</u>		
Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das Gebiet der Gemeinde Holle		1,50 €/m <sup>3</sup>

2. Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 eingefügt:

<u>ab 01.01.2019</u>	Abrechnungs	-jahr	-monat
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 für das Gebiet der Gemeinde Holle		72,00 €	6,00

### **§ 2**

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

### **§ 3**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung